

Allgemeinverfügung

Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Sitzungen gemeinderätlicher und weiterer Gremien der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1 Satz 2, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) folgende Verfügung:

1. Alle Teilnehmer an Sitzungen des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart, der (Unter-)Ausschüssen und sonstiger gemeinderätlicher Gremien (Beiräte, Arbeitskreise etc.) sowie an Sitzungen der Bezirksbeiräte der Stuttgarter Stadtbezirke und deren Ausschüssen sowie Sitzungen der Jugendvertretungen (Jugendräte, Projektgruppen und Arbeitskreis Stuttgarter Jugendräte) haben während der gesamten Zeit der Sitzungen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

2. Alle Teilnehmer an den Sitzungen nach Nr. 1 haben die folgenden Daten: Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer anzugeben; bei Mitarbeitern der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die genannten Daten sind glaubhaft zu machen.
3. Es muss bei den Sitzungen nach Nr. 1 ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar oder dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich ist.
4. Es besteht ein Zutrittsverbot zu Sitzungen nach Nr. 1 für Personen, welche die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Nr. 2 verweigern und solche, welche entgegen Nr. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder entgegen Nr. 3 nicht die Mindestabstände einhalten.
5. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 bis 4 erteilt das Amt für öffentliche Ordnung oder die Leitung der jeweiligen Sitzung in begründeten Einzelfällen.
6. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 4 dieser Verfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt.

Stuttgart, 20. Oktober 2020

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
Fritz Kuhn